

# FAMILIENFÖRDERUNG

*Abkürzungen am Ende des Textes*

*Zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie sieht das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bestimmte Leistungen vor. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen des FLAG in der Fassung der Novelle des BGBl. Teil I Nr. 136/1999 wiedergegeben.*

## 1. Familienbeihilfe (Abschnitt I, §§ 2 bis 30 FLAG)

*Die Familienbeihilfe ist eine Barzahlung, die der Bund bestimmten Personen als Ausgleich für erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit deren Kindern gewährt. Die Familienbeihilfe ist von der Einkommensteuer/Lohnsteuer befreit [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier] , also steuerfrei.*

***Anspruch** auf Familienbeihilfe für ein Kind (leibliches Kind, Wahlkind und dessen Kinder, Stiefkind, Pflegekind), hat **diejenige Person, zu deren Haushalt das Kind gehört** (d.h. bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt). Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die **Unterhaltskosten** (bei minderjährigen Kindern einschließlich der Kosten für die Erziehung, bei volljährigen Kindern einschließlich der Kosten der Berufsausbildung oder – fortbildung) **überwiegend trägt**, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person anspruchsberechtigt ist. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält, wenn es für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt. Wenn sich ein Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann, wenn der Anspruchsberechtigte zum Unterhalt des Kindes mindestens in der Höhe der Familienbeihilfe bzw. der "erhöhten" Familienbeihilfe beiträgt.*

*Auf Familienbeihilfe **anspruchsberechtigt** sind :*

- ***Österreicher**, die im Bundesgebiet der Republik Österreich einen **Wohnsitz** oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Österreicher, die sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz haben, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich die Kinder ständig im Bundesgebiet aufhalten.*
- ***Nicht österreichische Staatsbürger nur dann**, wenn sie im Bundesgebiet **mehr als drei Monate** legalerweise bei einem Dienstgeber **beschäftigt** sind und aus dieser Beschäftigung **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen. Ist der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil (s.u.) nicht österreichischer Staatsbürger, so genügt es, wenn der andere Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt.*

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht :

- Für **minderjährige** Kinder, also bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
- Für **volljährige** Kinder, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, wenn sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten und nachgewiesenermaßen bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als **Arbeitssuchende** vorgemerkt sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice erhalten.
- Für **volljährige** Kinder, die das **26. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und die für einen **Beruf ausgebildet** oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule **fortgebildet** werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, genannte Einrichtung (d.i. eine Universität ; eine Universität der Künste ; eine in Österreich gelegene Theologische Lehranstalt ; eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademie, Berufspädagogische Akademie oder Akademie für Sozialarbeit ; eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule, die bestimmte zusätzliche Kriterien erfüllt ; eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie ; ein mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattetes Konservatorium ; eine medizinisch-technische Akademie oder Hebammenakademie ; ein Fachhochschul-Studiengang) besuchen, ist eine **Berufsausbildung nur dann anzunehmen**, wenn sie die vorgesehene **Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten**. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, so kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten der Tätigkeit als Studentenvertreter/in nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. Teil I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992 angeführten, einen Studienwechsel betreffenden Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Als Anspruchsvoraussetzung für das **erste Studienjahr** gilt die **Aufnahme als ordentlicher Hörer**. **Ab dem zweiten Studienjahr** besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer **Teilprüfung der ersten Diplomprüfung** oder des ersten **Rigorosums** oder von **Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern** des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von **acht Semesterwochenstunden** (= Semesterstunden im Sinne des § 7 Abs. 3 UniStG) nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Studieneinrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (s.o.) zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

- Für **volljährige** Kinder, die das **26. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten.

- Für **volljährige Kinder**, die das **26. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.
- Für **volljährige Kinder**, die in dem **Monat**, in dem sie das **26. Lebensjahr vollenden**, den **Präsenz- oder Ausbildungsdienst** oder **Zivildienst** leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes **für einen Beruf ausgebildet** oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule **fortgebildet** werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist ; für Kinder, die eine in § 3 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Einrichtung (s.o.) besuchen, jedoch nur im Rahmen der oben genannten Studiendauer.
- Für **volljährige Kinder**, die in dem **Monat**, in dem sie das **26. Lebensjahr vollenden**, in **Berufsausbildung** befinden **und** die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein **Kind geboren** haben, **oder** an dem Tag, an dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, **schwanger** sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres ; für Kinder, die eine in § 3 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Einrichtung (s.o.) besuchen, jedoch nur im Rahmen der oben genannten Studiendauer.
- Für **volljährige Kinder**, die **erheblich behindert** (s.u.) sind, das **27. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Die in der 3. Einrückung genannte zeitliche Beschränkung bezüglich der Studiendauer ist in diesem Falle nicht anzuwenden.
- Für **volljährige Kinder**, die wegen einer **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** oder während einer späteren **Berufsausbildung**, jedoch **spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres**, eingetretenen **körperlichen oder geistigen Behinderung** voraussichtlich **dauernd außerstande** sind, sich selbst den **Unterhalt** zu verschaffen.
- Für **Vollwaisen** bestehen den vorgenannten Bestimmungen analoge Regelungen.

Für ein **Kind** wird nur einer **Person** Familienbeihilfe gewährt. **Vorrangig** hat die **Mutter** als die im Regelfall den Haushalt überwiegend führende Person Anspruch auf die Familienbeihilfe, sie kann aber auf diesen **Anspruch verzichten** und diesen **Verzicht** auch **widerrufen**.

**Kein Anspruch** auf Familienbeihilfe besteht für

- **Kinder** und **Vollwaisen**, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben und **selbst Einkünfte** gemäß § 2 Abs. 3 EStG in einem die "Geringfügigkeitsgrenze" gemäß § 5 Abs. 2 lit. c ASVG - ab 1. Jänner 2000 sind das S 3.977.- monatlich - übersteigenden Betrag beziehen. Bei einem erheblich behinderten (s.u.) Kind erhöht sich dieser Betrag auf die Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb. und Abs. 2 ASVG, das sind ab 1. Jänner 2000 S 8.312.- monatlich. Außer Betracht bleiben dabei die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**STEUER 2000**" auf blauem Papier] , Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis, Waisenpensionen und Waisenversorgungsge-nüsse sowie Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. Nicht außer Betracht bleiben jedoch Einkünfte aus einer Tätigkeit, die nach dem Abschluß einer Schulausbildung (z.B. Mittelschule) oder Berufsausbildung (z. B. Universität), aber unmittelbar vor Beginn des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes ausgeübt wird.

- *Kinder, die das **18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis vorliegt, welches unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wurde.***
- *Kinder, denen Unterhalt von ihrem **Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist.***
- *Kinder, die sich **ständig im Ausland aufhalten, oder die Anspruch auf ein gleichartige ausländische Beihilfe haben.***
- *Für die Dauer der Ableistung des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes*

*Der einer Person zustehende **Betrag an Familienbeihilfe** bestimmt sich nach der **Anzahl und dem Alter der Kinder**, für die der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Während bis 31. Dezember 1999 die Familienbeihilfe für jedes Kind bei gleichem Alter gleich groß war, besteht seit 1. Jänner 2000 eine Staffelung der Familienbeihilfe sowohl nach der Zahl der Kinder wie weiterhin auch nach dem Alter der Kinder. Die Familienbeihilfe beträgt **ab 1. Jänner 2000 monatlich***

	<i>ab dem Monat der Geburt</i>	<i>ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet</i>	<i>ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet</i>
<i>für das 1. Kind</i>	S 1.450.-	S 1.700.-	S 2.000.-
<i>für das 2. Kind</i>	S 1.625.-	S 1.875.-	S 2.175.-
<i>für das 3. und für jedes weitere Kind</i>	S 1.800.-	S 2.050	S 2.350.-

*Für jedes **Kind, das erheblich behindert (s.u.) ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um S 1.800.- monatlich ("Erhöhte" Familienbeihilfe).***

*Als **erheblich behindert** gilt ein Kind, bei dem eine **nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht.** Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von **voraussichtlich mehr als drei Jahren.** Der **Grad der Behinderung muß mindestens 50 v.H. betragen,** soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes der Landesinvalidenämter nachzuweisen. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.*

*Für eine **Vollwaise** gelten die Beträge für das **erste Kind entsprechend.***

*Die **Familienbeihilfe** wird **nur auf Antrag** und vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt. Der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe ist unter Verwendung des entsprechenden, ausgefüllten Vordruckes beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen. Die **Erhöhung** der Familienbeihilfe **für ein erheblich behindertes Kind ist gesondert zu beantragen.** Die Familienbeihilfe wird vom **Beginn des Monats** an gewährt, in dem die **Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden.** Der Anspruch auf Familienbeihilfe **erlischt mit Ablauf des Monats,** in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt. Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.*

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem **Wohnsitz** oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers **zuständige Finanzamt** zu entscheiden.

Die Familienbeihilfe wird vom **zuständigen Wohnsitzfinanzamt** zusammen mit dem **Mehrkindzuschlag** (vgl. 2.) und dem **Kinderabsetzbetrag** (vgl.3.) [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 1996 auf blauem Papier] für jeweils zwei Kalendermonate auf ein vom Anspruchsberechtigten bezeichnetes Konto bei einem Kreditinstitut angewiesen.

Die Familienbeihilfe ist **von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit**, gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge und gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes, mindert also dessen Unterhaltsanspruch nicht.

Personen, denen Familienbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, daß der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, schriftlich innerhalb eines Monats beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu melden. Es empfiehlt sich, auch eine allfällige Änderung des Kontos, auf das die Familienbeihilfe angewiesen wird, zu melden.

## 2. Mehrkindzuschlag (Abschnitt I, §§ 9 bis 9d FLAG)

Personen, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, steht seit 1. Jänner 1999 nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen **für das dritte und für jedes weitere ständig im Bundesgebiet lebende Kind**, für das Familienbeihilfe gewährt wird, der **Mehrkindzuschlag** zu, der seit 1. Jänner 2000 **S 400.- monatlich** für jedes anspruchsbegründende Kind beträgt.

Der **Anspruch auf den Mehrkindzuschlag** ist **abhängig vom Anspruch auf Familienbeihilfe** und vom **Einkommen** des dem Kalenderjahr der Beantragung des Mehrkindzuschlages vorausgehenden Kalenderjahres. Der Mehrkindzuschlag steht nur zu, wenn das **zu versteuernde Einkommen** gemäß § 33 Abs. 1 EStG [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier] des **anspruchsberechtigten Elternteiles und seines Ehegatten oder Lebensgefährten**, der im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, insgesamt das **Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung** (§ 45 ASVG ; seit 1. Jänner 2000 macht die Höchstbeitragsgrundlage S 43.200.- monatlich aus) für einen Kalendermonat nicht übersteigt, d.h. **im Monatsschnitt höchstens die Höchstbeitragsgrundlage erreicht**. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

Der Mehrkindzuschlag **ist für jedes Kalenderjahr gesondert** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu **beantragen** und wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend gewährt. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Arbeitnehmerveranlagung.

## 3. Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z. 3. lit. a EStG)

Der Kinderabsetzbetrag ist **kein Absetzbetrag im Sinne des EStG**, da - im Gegensatz zu den "echten" Absetzbeträgen" - die berechnete Einkommensteuer/"Jahres-Lohnsteuer" nicht um den Kinderabsetzbetrag vermindert wird [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier]. Beim Kinderabsetzbetrag – eine bessere Bezeichnung wäre "Kinderzuschlag" oder "Kinderbeihilfe" - handelt es sich vielmehr um einen Betrag, der **einem Steuerpflichtigen mit Kind(ern) zusteht**, dem auf Grund des FLAG Familienbeihilfe (s.o.) gewährt wird, und der **gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt** wird. Der Kinderabsetzbetrag beträgt monatlich **S 700.- für jedes den Anspruch auf Familienbeihilfe begründende Kind** unabhängig von dessen Alter. Die frühere Staffelung der Höhe des Kinderabsetzbetrages mit zuneh-

mender Zahl der Kinder (erstes Kind, zweites Kind, jedes weitere Kind) ist zu Gunsten einer von der Zahl der Kinder abhängigen Staffelung der Familienbeihilfe (s.o.) weggefallen. Der Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag ist unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder nicht. Für Kinder, die ständig im Ausland leben, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

#### **4. Mutter-Kind-Paß-Bonus (Abschnitt IIb, §§ 38d bis 38i FLAG)**

Aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres wird ein Mutter-Kind-Paß-Bonus in der Höhe von **S 2.000.-** gewährt, wenn sich die **Mutter während der Schwangerschaft und das Kind** in der diesbezüglichen Verordnung genannten **ärztlichen Untersuchungen unterzogen** haben. Der Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus besteht dann, wenn **einer der beiden mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt**, wenn der das Kind **überwiegend betreuende Elternteil (d.i. meist die Mutter ; dieser Elternteil ist auch den anspruchsberechtigt) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat und wenn sich das Kind ständig im Bundesgebiet aufhält**. Der Anspruch auf den Mutter-Kind-Paß-Bonus besteht nur dann, wenn das zu versteuernde **Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteiles und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten im Jahr der Geburt des Kindes das Zwölfwache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung gemäß § 45 ASVG nicht übersteigt**. Für ein **1999 geborenes Kind** sind dies im Jahr 2000 **S 42.600.- pro Monat bzw. S 511.000.- pro Jahr**. Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Lebensgefährten ist unzulässig.

#### **5. Weitere Sozialleistungen nach dem FLAG**

Das FLAG enthält weiters die gesetzlichen Regelungen folgender Sozialleistungen :

- **Abschnitt IA, §§ 30a bis 30i : Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten**
- **Abschnitt IB, §§ 30j bis 30q : Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge**
- **Abschnitt IC, §§ 31 bis 31h : Unentgeltliche Schulbücher**
- **Abschnitt II, §§ 32 bis 38 : Kleinkindbeihilfe**. Diese Sozialleistung kommt wegen der Einkommensobergrenzen für Universitätslehrer nicht in Frage
- **Abschnitt Iia, § 38a bis 38c : Familienhärteausgleich**

#### *Abkürzungen*

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>ASVG</i>	=	<i>Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>d.i.</i>	=	<i>das ist</i>
<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>FLAG</i>	=	<i>Familienlastenausgleichsgesetz 1967</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>S</i>	=	<i>österreichische Schilling</i>
<i>s.o.</i>	=	<i>siehe oben</i>
<i>s.u.</i>	=	<i>siehe unten</i>
<i>sublit.</i>	=	<i>sublittera (lateinisch "Unterbuchstabe")</i>
<i>UniStG</i>	=	<i>Universitäts-Studiengesetz 1997</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>
<i>z.B.</i>	=	<i>zum Beispiel</i>